

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Richtlinie für die Vergabe des Preises der Fakultät Raum- planung der Technischen Universität Dortmund zu Ehren von Arthur Getis vom 12. Oktober 2026	Seite 1 - 3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2026	Seite 4 - 8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Sustainable Energy Systems“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2026	Seite 9 - 13
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Automation and Robotics“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2026	Seite 14 - 17
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehr- amtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2026	Seite 18 - 19
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifische Bestim- mungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2026	Seite 20 - 21
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufs- kollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudien- gänge der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2026	Seite 22 - 23

Richtlinie für die Vergabe des Preises der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund zu Ehren von Arthur Getis vom 12. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, hat die Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Mit dem Preis zu Ehren von Arthur Getis sollen exzellente studentische Abschlussarbeiten im Bereich der methodischen, konzeptionellen oder empirischen quantitativen Raumwissenschaft gefördert und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Mit der Widmung an den im Jahr 2022 verstorbenen Professor Arthur Getis sollen seine Beiträge zur räumlichen Statistik und die von ihm verkörperte organische Verbindung technisch-analytischer Perspektiven mit raum- und sozialwissenschaftlicher Fachkompetenz gewürdigt werden.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Fakultät Raumplanung verleiht jährlich den Preis zu Ehren von Arthur Getis an jeweils eine*n Verfasser*in einer herausragenden, an der Fakultät Raumplanung betreuten und dort entstandenen Abschlussarbeit in den Kategorien „Bachelorarbeit“ und „Masterarbeit“.

§ 2

Förderungswürdigkeit

Exzellente im Sinne dieser Richtlinie kann nur eine Abschlussarbeit sein, die mindestens mit der Note 1,3 (sehr gut) bewertet wurde und die durch ein hohes Niveau wissenschaftlicher Arbeitsweise hervorsteicht. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines hohen wissenschaftlichen Niveaus sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Sehr gute Beherrschung quantitativer Konzepte und/oder Vorgehensweisen;
2. Originalität in der Identifizierung von Forschungsfragen und hinsichtlich der Wahl geeigneter wissenschaftlicher Ansätze;
3. Umfassende Einordnung der Arbeit in aktueller und relevanter Literatur;
4. Form der Darstellung, insbesondere im Hinblick auf Klarheit, Gedankenführung und Nachvollziehbarkeit;
5. Angemessene kritische Reflektion der eigenen Arbeit auf hohem Niveau.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Nominierung kann sowohl durch Selbstbewerbung als auch auf Vorschlag einer Betreuungsperson geschehen.
- (2) Nominierungsfähig sind Bachelor- und Masterarbeiten, die in dem Verleihungszeitraum zwischen dem 01.04. des vorangegangenen und dem 31.03. des laufenden Jahres an der Fakultät Raumplanung abgeschlossen wurden. Maßgeblich ist das Datum der Notenbekanntgabe im Prüfungsverwaltungssystem.
- (3) Bewerbungen und Nominierungen sind über eine für diesen Zweck eingerichtete E-Mail-Adresse einzureichen und müssen folgende Elemente beinhalten:
 1. Name der*des Kandidatin*Kandidaten sowie Privat- oder Dienstanschrift;
 2. Namen der Betreuungspersonen sowie institutionelle Anbindung, falls eine Betreuungsperson nicht Mitglied der Fakultät Raumplanung ist;
 3. Titel der Arbeit und Note;
 4. die zur Beurteilung der Arbeit erstellten Gutachten, wobei zuvor von Kandidierendenseite die Einwilligung der Gutachter*innen zu diesem Zwecke einzuholen ist;
 5. eine maximal zweiseitige Begründung des Bewerbungs-/Nominierungsvorschlags, in der insbesondere auf die quantitativen Aspekte der Arbeit Bezug genommen wird;
 6. ein digitales Exemplar der nominierten Arbeit (im Falle großer Dateigrößen ist eine Bereitstellung über einen Filesharing-Dienst zulässig) sowie eine einseitige Zusammenfassung;
 7. ein Nachweis über den Zeitpunkt des endgültigen Bestehens der Abschlussarbeit.

§ 4

Höhe des Preises

- (1) Die Höhe des Preises beträgt:
 1. in der Kategorie „Bachelorarbeit“ 150,-- € und
 2. in der Kategorie „Masterarbeit“ 150,-- €.
- (2) Der Preis ist nicht teilbar.

§ 5

Vergabe des Preises

- (1) Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury bestehend aus den Leitungen der Fachgebiete „Raumbezogene Modellierung“ und „Landschaftsplanung“ sowie zwei weiteren fakultätsexternen promovierten Mitgliedern. Die zwei weiteren Mitglieder werden von den Leitungen der genannten Fachgebiete jährlich neu bestellt.
- (2) Der Preis wird im Rahmen der jährlichen Zeugnisübergabe („Fakultätstag“) der Fakultät Raumplanung durch die Leitungen der Fachgebiete „Raumbezogene Modellierung“ und „Landschaftsplanung“ vergeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
- 4) oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 6. Mai 2026.

Dortmund, den 12. Oktober 2026 _____

Der Rektor

Der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2025 (AM 14/2025, Seite 29 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** (Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Projektarbeit, Oberseminar) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:
 - (4) Das Oberseminar dient der Übung der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen mittels eines Vortrages und der Diskussion von Fachthemen. Die Studierenden tragen dabei in einem Vortrag von ungefähr 30 Minuten die Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichung vor und diskutieren anschließend die Auswirkungen. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeitende betreut. Neben dem Seminar mit ihrem oder seinem eigenen Vortrag muss jede*r Studierende mindestens 5 weitere Fremdvorträge im Rahmen des Seminars hören. Mit dem Oberseminar können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Oberseminar wird benotet.
2. **§ 10** (Prüfungen) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
3. **§ 15** (Studienleistungen) **Absätze 1 und 2** werden wie folgt geändert:
 - (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten,

testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer in dem jeweiligen Modul bewertet. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

- (2) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

4. **§ 20** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) **Absatz 3** Wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Schwerwiegende Täuschungen bzw. Täuschungsversuche sind Handlungen, die darauf abzielen, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen und die Integrität des Prüfungsverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere der besonders aufwendige Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder Technologien, um während der Prüfung Informationen zu beschaffen oder Unterstützung zu erhalten, wiederholte Täuschungen bzw. Täuschungsversuche, das

Abschreiben der gesamten Arbeit eines Anderen ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand, das unbefugte Kopieren der Leistung eines Anderen, um diese anschließend als eigene Arbeit auszugeben, etc..

5. **§ 23** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) **Absätze 11 und 12** werden wie folgt geändert:

- (11) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit-Transfer-System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (12) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

6. **§ 24** (Masterarbeit) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Das Thema der Masterarbeit muss dem Studienschwerpunkt der*des Kandidatin*Kandidaten gemäß § 7 Absatz 1 zugeordnet sein. Ist der Studienschwerpunkt vor der Ausgabe der Masterarbeit durch die Wahl der Module noch nicht eindeutig festgelegt, so hat sich die*der Studierende vor der Ausgabe der Masterarbeit schriftlich auf einen Studienschwerpunkt festzulegen. Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 66 Leistungspunkten in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Leistungspunkte, die im Rahmen des Industriepraktikums erworben werden, bleiben bei der Berechnung dieser Mindestanzahl unberücksichtigt. Der Nachweis der

Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Masterarbeit.

7. **§ 30** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Regelungen unter Ziffer 1 zu § 8 Absatz 4 (Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Projektarbeit, Oberseminar) sowie unter Ziffer 6 zu § 24 Absatz 3 (Masterarbeit) gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 nach dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden. Für Studierende die vor dem Wintersemester 2023/2024 eingeschrieben wurde und noch nach der Prüfungsordnung vom 3. September 2020 (AM 18/2020, Seite 49 ff.) studieren, finden die Änderungen unter Ziffer 1 und Ziffer 6 ab dem Wintersemester 2026/2027 Anwendung.
- (3) Die Änderungen in Ziffer 2 bis Ziffer 5 sowie in Ziffer 7 dieser Änderungsordnung gelten für alle in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. September 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juli 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Sustainable Energy Systems“
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Energy Systems der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2025 (AM 14/2025, Seite 84 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) erhält den folgenden überarbeiteten **Absatz 4 lit. d)** und **Absatz 5** wird neu eingefügt, der bisherige **Absatz 5** wird zu **Absatz 6**:
 - d) Da es sich um einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang handelt, muss die*der Studienbewerber*in gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Kenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL, IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Graduate Record Examinations (GRE) mindestens Testwert von 150 Punkten in Verbal Reasoning und 3.0 in Analytical Writing oder
 - bei Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Dies wird nachgewiesen durch:
 - einen Sekundarschulabschluss aus Australien, Kanada (außer Provinzen Quebec und New Brunswick), den USA oder Großbritannien (z. B. britische A-Level-Zertifikate, irisches Leaving Certificate, neuseeländisches National Certificate of Educational Achievement, Scottish Qualifications Certificate oder High School Diploma) oder
 - einen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada (ausgenommen Abschlüsse aus den Provinzen Quebec und New Brunswick), Neuseeland oder USA.
- Über die Anerkennung anderer international akzeptierter Englisch-Zertifikate (z. B. IELTS, Cambridge First Certificate) entscheidet der Prüfungsausschuss. Deutschkenntnisse sind keine Voraussetzung.

- (5) Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Studierfähigkeit durch die Ergebnisse eines Graduate Record Examinations (GRE) nachweisen. Erforderlich sind mindestens 150 Punkte in Verbal Reasoning, 160 Punkte in Quantitative Reasoning und 3.0 in Analytical Writing. Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal ein Jahr alt sein. Studienbewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule sind vom Nachweis der Studierfähigkeit ausgenommen. Bei Bewerber*innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann von dem Nachweis der Studierfähigkeit in der Regel abgesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.
2. **§ 10 (Prüfungen) Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Zwei fachlich zusammenhängende Wahlpflichtmodule können auch durch eine gemeinsame Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Fächerkombinationen, in denen eine gemeinsame Modulprüfung möglich ist, sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
3. **§ 15 (Studienleistungen) Absätze 1 und 2** werden wie folgt geändert:
- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die*den Prüfende*n in dem jeweiligen Modul bewertet. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die*den Prüfende*n in dem jeweiligen Modul

bewertet. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

- (2) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
4. **§ 20** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Schwerwiegende Täuschungen bzw. Täuschungsversuche sind Handlungen, die darauf abzielen, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen und die Integrität des Prüfungsverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere der besonders aufwendige Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder Technologien, um während der Prüfung Informationen zu beschaffen oder Unterstützung zu erhalten, wiederholte Täuschungen bzw. Täuschungsversuche, das Abschreiben der gesamten Arbeit eines Anderen ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand, das unbefugte Kopieren der Leistung eines Anderen, um diese anschließend als eigene Arbeit auszugeben, etc..
5. **§ 23** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) **Absätze 11 und 12** werden wie folgt geändert:
- (11) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit-Transfer-System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss

des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (12) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

6. **§ 24 (Masterarbeit) Absatz 3** wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 66 Leistungspunkten in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Leistungspunkte, die im Rahmen des Industriepraktikums erworben werden, bleiben bei der Berechnung dieser Mindestanzahl unberücksichtigt. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Masterarbeit.

7. **§ 30 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der

Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Sustainable Energy Systems an der Technischen Universität eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen in § 3 (Zugangsvoraussetzungen) finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027 Anwendung.
- (4) Die geänderten Voraussetzungen unter Ziffer 5 zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 24 Absatz 3) gelten erstmals für alle Studierenden, die ab dem 1. April 2026 einen Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit stellen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. September 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juli 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Automation and Robotics“
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automation and Robotics der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 13. November 2025 (AM 33/2025, Seite 52 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) erhält den folgenden überarbeiteten **Absatz 4 lit. b)** und **Absatz 5** wird neu eingefügt, der bisherige **Absatz 5** wird zu **Absatz 6**:
 - b) Da es sich um einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang handelt, muss die*der Studienbewerber*in gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Kenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL, IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - durch den Graduate Record Examinations (GRE) mindestens Testwert von 150 Punkten in Verbal Reasoning und 3.0 in Analytical Writing oder
 - bei Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Dies wird nachgewiesen durch:
 - einen Sekundarschulabschluss aus Australien, Kanada (außer Provinzen Quebec und New Brunswick), den USA oder Großbritannien (z. B. britische A-Level-Zertifikate, irisches Leaving Certificate, neuseeländisches National Certificate of Educational Achievement, Scottish Qualifications Certificate oder High School Diploma) oder
 - einen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada (ausgenommen Abschlüsse aus den Provinzen Quebec und New Brunswick), Neuseeland oder USA.

Über die Anerkennung anderer international akzeptierter Englisch-Zertifikate (z. B. IELTS, Cambridge First Certificate) entscheidet der Prüfungsausschuss. Deutschkenntnisse sind keine Voraussetzung.

- (5) Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen ihre Studierfähigkeit durch die Ergebnisse eines Graduate Record Examinations (GRE) nachweisen. Erforderlich sind mindestens 150 Punkte in Verbal Reasoning, 160 Punkte in Quantitative Reasoning und 3.0 in Analytical Writing. Der Test darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal ein Jahr alt sein. Studienbewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule sind vom Nachweis der Studierfähigkeit ausgenommen. Bei Bewerber*innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann von dem Nachweis der Studierfähigkeit in der Regel abgesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.
2. **§ 15 (Studienleistungen) Absätze 1 und 2** werden wie folgt geändert:
- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die*den Prüfende*n in dem jeweiligen Modul bewertet. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.
 - (2) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

3. **§ 20** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Schwerwiegende Täuschungen bzw. Täuschungsversuche sind Handlungen, die darauf abzielen, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen und die Integrität des Prüfungsverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere der besonders aufwendige Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder Technologien, um während der Prüfung Informationen zu beschaffen oder Unterstützung zu erhalten, wiederholte Täuschungen bzw. Täuschungsversuche, das Abschreiben der gesamten Arbeit eines Anderen ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand, das unbefugte Kopieren der Leistung eines Anderen, um diese anschließend als eigene Arbeit auszugeben, etc..

4. **§ 30** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

(1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Automation and Robotics an der Technischen Universität eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen in § 3 (Zugangsvoraussetzungen) finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. September 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 22.Juli 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2024 (AM 23/2024, Seite 38 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 5 (Fächerkombinationsmöglichkeiten) erhält die folgende neue Fassung:

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Englisch, Deutsch, Psychologie, Kunst, Musik, Sport. Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierende, die in den Lehramtsbachelorstudiengang für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Oktober 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 07. Oktober 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund vom 15. Februar 2024 (AM 05/2024, Seite 72 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juli 2025 (AM 19/2025, Seite 25 ff.), werden wie folgt geändert:

§ 5 (Fächerkombinationsmöglichkeiten) erhält die folgende neue Fassung:

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Englisch, Deutsch, Psychologie, Kunst, Musik, Sport. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierende, die in den Lehramtsbachelorstudiengang für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Oktober 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 07. Oktober 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen
für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund vom 24. April 2024 (AM 13/2024, Seite 16 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 5 (Fächerkombinationsmöglichkeiten) erhält die folgende neue Fassung:

Eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder Förderschwerpunkt Sehen muss in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Englisch, Deutsch, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierende, die in den Lehramtsbachelorstudiengang für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind. Studierende, die vor dem 01.04.2026 in den Lehramtsbachelorstudiengang für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können die Fächerkombination weiterstudieren, die sie zum Zeitpunkt der Einschreibung gewählt haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 14. Oktober 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 07. Oktober 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer